

## § 96

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinist und der Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt worden ist (§ 76 Abs. 4). Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

## § 97

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Förderrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

## § 98

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärts gehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühne durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen ist.

## 12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

## § 99

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 70 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 87 Abs. 2 finden keine Anwendung.

## 13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

## § 100

(1) Die §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 2 gelten für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit mechanischer Förderung entsprechend.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 103.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung — Fallörterflächen — muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

## 14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

## § 101

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

## § 102

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

(2) In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitbefördert werden.

## § 103

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

## § 104

(1) Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und c.

(2) Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

## § 105

Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

## Abschnitt VII. Fahrung

### 1. Allgemeines

## § 106

(1) Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet, soweit nicht in diesen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Schlammansammlungen und Wasserpfützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

### 2. Fahren in Schächten und Strecken

## § 107

(1) Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschlüge so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

(2) Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(3) In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruhebühnen muß mindestens 0,70X0,80 m betragen.